Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 11. Freitag, den 14. März 1845.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

In Gemäßheit des § 1. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 werden alle männlichen Individuen vom 20. bis incl. 25. Lebensjahre, welche die gesetzliche Militairpflicht noch nicht abgeleistet haben und sich im hiesigen Kreise aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Stammrolle unfehlbar bis zum 25. d. M. bei ihrer Ortsbehörde zu melden. No. 32. JN. 2011.

Diejenigen, welche sich nicht melden, gehen nicht allein ihrer etwanigen Reklamationsgründe verlustig, sondern sie werden auch, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden, vor allen übrigen Militairpflichtigen zum Dienst beim stehenden Heere eingestellt. Bemerkt wird hierbei, daß die Meldung der zur Zeit etwa abwesenden Militairpflichtigen Seitens deren Eltern oder Vormünder erfolgen muß.

Den Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorständen empfehle ich vorstehende Bestimmung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, damit sich Niemand mit Unkenntniß derselben entschuldigen kann.

Da die bisherigen Ortsstammrollen keinen Raum zur fernern Fortführung derselben gestatten, so müssen für dieses Jahr neue Stammrollen angefertigt werden, zu welchen das Druckpapier, so wie die Formulare zu den besondern Nachweisungen von den Militairpflichtigen, der Bogen zu 4 Pfennige:

1) die Adlichen Güter von mir,
2) die Königl. Ortschaften vom Königl. Domainen-Rent-Amt, und
3) die Kämmerei-Ortschaften vom hiesigen Magistrat

schleunigst abzuholen haben.

Demnächst wollen die resp. Ortsbehörden mit der Aufnahme der Stammrollen ungesäumt vorgehen. Ich empfehle hiebei die größte Genauigkeit und Pflichtmäßigkeit, und mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ortsbehörden bei Vermeidung der auf Verschweigung Militairpflichtiger folgenden Untersuchung und Strafe verantwortlich bleiben, daß Niemand, der an einem Orte wohnt, er sei so alt oder so jung als er wolle, in der Stammrolle übergangen werde.

Die Ortsstammrollen müssen mit Geburtsscheinen belegt werden, zu deren unentgeldlichen Ausfertigung die Herren Geistlichen nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 6. März 1826 (Amtsblatt pro 1826 Nro. 11) verpflichtet sind. Die Angabe des Geburtstages und des Alters in den Stammrollen, muß mit den Geburtsscheinen genau übereinstimmen.

Bei den wegen körperlicher Unbrauchbarkeit zum Militairdienst für unfähig erklärten Militairpflichtigen ist der Tag des ihnen ertheilten Invaliden-Scheines und bei den zur Armee-

Reserve oder zum Train notirten Leute auf Grund des Gestellungsattestes das betreffende Jahr, in welchem sie dazu bestimmt sind, anzugeben. Bei den im Kreise befindlichen polnischen Flüchtlingen, ist auf Grund der denselben ertheilten Aufenthaltskarten in der Rubrik „Bemerkungen" die Nummer, unter welcher sie in der hier geführten Kontrolle verzeichnet stehen, anzuführen, eben so ist bei denjenigen, welche bereits naturalisirt sind, das Datum der Naturalisations-Urkunde anzuführen.

Die hiernach angelegten mit Geburtsscheinen versehenen Ortsstammrollen sind zusammt einer besondern Nachweisung von den in jeder Gemeinde vorhandenen Militairpflichtigen und zwar:

a. der in den Jahren 1821, 1822, 1823 und 1824 Gebornen, untereinander,
b. der im Jahre 1825 Gebornen

1) von den Adlichen Gütern, den Magisträten, den Ortsbehörden in Podgurz und Kowalewo und den Königl. Domainen-Vorwerken, mir,
2) von den Königl. Ortschaften dem Königl. Domainen-Rent-Amt und
3) von den Kämmerei-Ortschaften dem hiesigen Magistrat

unfehlbar bis zum 5. April c. einzureichen. Das zweite Exemplar der Stammrolle behält jeder Ortsvorstand zurück.

Wo die Aufnahme und Einreichung der Stammrollen zum verordneten Termin unterbleibt, erfolgt solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörde durch einen Kommissarius. Fehlerhafte oder unreinlich geschriebene Stammrollen werden nicht angenommen, sondern es wird deren nochmalige Fertigung auf Kosten der Schuldigen verfügt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Stammrolle von jedem Ortsvorstand der Richtigkeit wegen bescheinigt sein muß.

Die Wohll. Verwaltungs-Behörden werden ergebenst ersucht, den Ortsbehörden überall die nöthige Belehrung und Unterstützung bei diesem Geschäft angedeihen zu lassen, auch die angefertigten Stammrollen nach ihrer speciellen Orts- und Personenkenntniß einer genauen Revision und Berichtigung zu unterwerfen, insbesondere aber in den Ortschaften, wo Unkenntniß und Unfähigkeit der Ortsbehörde vorwaltet, selbstthätig einzuschreiten, die Untüchtigkeit der Ortsbehörde pflichtmäßig zu übertragen, und auf diese Weise die Erlangung richtiger Stammrollen herbeizuführen.

Thorn, den 11. März 1845.

No. 33. JN. 283. R.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden werden hierdurch ersucht, die von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligten und durch die Amtsblatts-Verfügungen der Königl. Regierung vom 13. Februar c. (in Nro. 9 und 10) angeordneten Hauskollekten:

1) für die arme katholische Gemeinde Trasselt im Kreise Clewe, Regierungsbezirks Düsseldorff, behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau ihrer Pfarrkirche;
2) für die arme katholische Gemeinde Füchtorf im Kreise Warendorf, Regierungsbezirks Münster, zur Deckung der Kosten des Neubaues ihrer katholischen Pfarrkirche;

in ihren Geschäftsbezirken bei den katholischen Einwohnern abhalten zu lassen und die eingegangenen Gelder oder Vakatanzeigen (von jeder Collekte besonders) resp. bis zum 1. und 15. Mai c. der hiesigen Königl. Kreis-Kasse zuzustellen.

Thorn, den 11. Mai 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zu den hiesigen Fortifications- und Artillerie-Bauten pro 1845 werden im Wege der Submission zur Lieferung und resp. Leistung ausgeboten:

a. An Mauer-Materialien: Eine Quantität Kalk und desgl. Bieberschwänze.

b. An Holz-Materialien: Verschiedene Ganz-, Halb- und Kreutzhölzer, dgl. Bohlen, Bretter und Latten.

c. Alle vorkommende Oelanstrich-Arbeiten, und

d. Die Leistung der gesammten Fuhren.

Die einzureichenden Submissionen hierauf werden bis zum 27. März c., Abends 5 Uhr, im Fortifications-Bureau angenommen, und am folgenden Tage Vormittags um 10 Uhr daselbst eröffnet. Die Bedingungen und nähern Angaben der Lieferungs- und Leistungs-Quantitäten 2c. können täglich Vormittags im gedachten Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 15. März 1845.

Königliche Fortification.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab der Scheffel Kiehnäpfel mit vollen Haufen und vollständig ausgewachsener Qualität in der hiesigen Königlichen Darre mit 10 Sgr. bezahlt werden wird. Die Abnahme ist wie bisher jeden Sonnabend Vormittag.

Czierpitz, den 10. März 1845.

Der Königl. Oberförster.

Die unten näher bezeichnete Dienstmagd Johanna Meyer, welche wegen großen und kleinen Hausdiebstahls mit einer 6monatlichen Zuchthausstrafe in erster Instanz beahndet ist, hat Gelegenheit gefunden, aus unserem Gefängnisse zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Löbau, den 1. März 1845.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter 17 Jahr, Religion evangelisch, Sprache deutsch, Geburtsort Herzogswalde, Aufenthaltsort Schönberg, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich, Füße klein. Besondere Kennzeichen: an der Oberlippe rechts einen Ausschlag.

Bekleidung: marmorirtes Kattun-Kleid, lederne Schuhe, rothes Halstuch, leinenes Hemde, gestreifte Guingan-Schürze. Effekten, die dieselbe bei sich hat: 2 leinene Unterröcke, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 wollenes karirtes Umschlagetuch, 1 sammtne Ohrbinde, 1 Paar wollene Handschuh.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Brennerei, Brauerei und Propination, wozu neun zwangspflichtige Krüge gehören, wird in den Gütern Neu-Grabia, Kreis Thorn, vom 1. Juli c. pachtlos, und ist zur weitern Verpachtung auf drei Jahre ein Licitations-Termin auf

den 1. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Rent-Amts-Locale angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen sind zu jeder Zeit von heute ab einzusehen.

Dominium Grabia, den 17. Februar 1845.

Weiß, qua Bevollmächtigter.

Auf vorherige Bestellung liefert von Johanni c. ab das Dominium Neu-Grabia bei Thorn von der hiezu gehörigen Ziegelei in beliebigen Quantitäten:

a. Mauersteine pro mille mit 8 Rtlr.

b. Dachpfannen pro mille mit 8 Rtlr.

Gutes und schönes Fabrikat wird garantirt.

Der Rentmeister **Weiß**, qua Bevollmächtigter.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Groch mit den dazu gehörigen Dörfern Grabowiec, Schillno und Gumowo soll aus freier Hand verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen und eine Beschreibung des Guts können in meinem Bureau eingesehen werden; auch ertheile ich auf portofreie Anfrage nähere Auskunft.

Thorn, den 28. Februar 1845. **Henning**,
Justiz-Commissarius.

Die Brauerei zu Przysiek,

welche ich für meine Rechnung übernommen, offerirt Mittwoch den 19. d. Mts. vorzüglich gutes, kräftiges Braunbier. — Bestellungen darauf bitte ich an Herrn A. Henning in Thorn, Culmerstraße, eingehen zu lassen; und verspreche den Ruhm des alten Przysiecker Biers wieder hervorzurufen. — Den Verkauf der feinen Biere werde ich zu seiner Zeit anzeigen.

M. Großmann.

Gerste, Weizen zur Brauerei und Saatwicken kauft

A. Henning in Thorn.

Einem hohen Adel und Wohllöbl. Publikum die ergebene Anzeige, daß bei mir ausgezeichnet schöner 130pfundiger Sommerweizen zu 2 Rtlr. und Sommerroggen zu 1 Rtlr. 15 Sgr. pro Scheffel zur Saat zu haben ist, und wird für die Wirklichkeit Garantie geleistet. — Von Saat-Wicken werde ich bei obiger Bestellung auch Auskunft geben; und indem ich um häufige Aufträge bitte, ersuche ich auch genau auf meine Firma gütigst zu achten.

S. J. Zülchauer in Culm,
Getreide-Kaufmann, Graudenzerstraße Nro. 25.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum empfiehlt sich zur prompten und reellen Bedienung in Tapezierarbeiten aller Art, als: Tapezieren der Zimmer und Dekoriren der Gardinen (ohngeplettet) Polstern der Meubles und Matratzen rc., Beziehen der Billards und Anfertigung der Markisen und Roleaux, so wie Teppich-Befestigen u. dergl. m.; und bittet um geneigte Bestellungen.

Thorn, den 10. März 1845. Der Tapezierer **G. Röse**,
Culmerstraße Nro. 321.

---

20 Stück neue 3 Ohm-Fässer stehen zum Verkauf bei **Ernst** in Thorn.

Die heute Morgen 7 Uhr glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohne, beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Folzong, den 9. März 1845. **Sponnagel.**

Stadt-Theater in Thorn.

Sonntag den 16. März: Zum ersten Male: **Das Urbild des Tartüffe.** Lustspiel in 5 Akten, von Gutzkow.

H. W. Gehrmann.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.